Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 56.

(Nr. 7178.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Cottbus auf dem Kreistage vom 12. November 1867. beschlossen worden, die zum Eintritte des Kreises in die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft mittelst Zeichnung von Stammaktien derselben im Betrage von 30,000 Thalern erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zum Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von dreißig Tausend Thalern, welche in Apoints zu je 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
Zugleich für den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1868.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Obligation

des

Cottbuser Kreises

Littr. .... **№** ....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 12. November 1867. wegen Aufnahme einer Schuld bis zum Betrage von 30,000 Thalern Behufs Eintritts des Kreises in die Aktiengesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Halle über Cottbus nach Sorau und Guben und Uebernahme von Stammaktien zu dem obigen Betrage bekennt die zur Ausführung des vorerwähnten Kreistagsbeschlusses eingesetzte ständische Kommission sich durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Einhundert Thalern Preußisch Kurant, welchen Betrag der Kreis als Darlehn empfangen hat, und welcher mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von dreißig Tausend Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßnahme des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate März jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds zu größeren Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O., in dem Kreisblatte des Cottbuser Kreises und in dem Staatsanzeiger.

Bis

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Cottbus, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cottbus.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cottbus gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Cottbuser Kreises für Erbauung der Halle-Cottbus-Sorau-Gubener Eisenbahn.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zinskupon
(I. Serie)

zu der

Kreis-Obligation des Cottbuser Kreises

Littr. ..... № [illegible]

über 100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

2 Thaler 15 Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .... bis .... und später die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit 2 Thalern 15 Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cottbus.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Cottbuser Kreises für Erbauung der Halle-Cottbus-Sorau-Gubener Eisenbahn.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Cottbuser Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Cottbuser Kreises

Littr. ..... № ..... über 100 Thaler à fünf Prozent Zinsen

die II. Serie Zinskupons für das Jahr ..... bis ..... bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cottbus, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Cottbus, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission des Cottbuser Kreises für Erbauung der Halle-Cottbus-Sorau-Gubener Eisenbahn.

(Nr. 7179.) Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers der Elbe bei Magdeburg durch Herstellung einer Umfluth in der oberen rechtsseitigen Niederung zu ordnen und die Grundbesitzer in dieser Niederung Behufs Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu besonderen Deichverbänden zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) die Ausführung dieser Melioration und die Bildung von drei Deichverbänden, wie sie im Abschnitt II. näher bezeichnet sind, und ertheilen denselben nachstehendes Statut.

I. Abschnitt.

Verbesserung der Vorfluth für das Elbhochwasser in der Niederung bei Magdeburg und Beitragspflicht dazu.

§. 1.

In der oberhalb und neben der Stadt Magdeburg belegenen rechtsseitigen Elbniederung, welche besteht aus der Insel-, der Elbenauer Werder- und der Niederung, welche auf dem rechten Ufer der alten Elbe von Plötzky her sich nördlich bis nach Biederitz und nordwestlich bis zur Friedrichstadt von Magdeburg hin erstreckt, sollen Behufs Verbesserung der Vorfluthsverhältnisse und Behufs Ordnung des nothwendigen Abflußprofils des Hochwassers der Elbe, nach Maaßgabe des Spezialplanes und Kostenanschlages des Regierungs- und Bauraths Wurffbain vom 22. Februar 1868., so wie derselbe bei der höheren Prüfung festgestellt ist, folgende Bauten ausgeführt werden:

1) Ein Fluthprofil (Fluthumlauf) von der Theilung der alten Elbe von der Stromelbe oberhalb Pretzien ab bis zur Unterelbe bei Groß-Lostau mit einem Ueberfalle (Abschlußwerk) bei Pretzien, dessen Rücken nicht höher als 8 Fuß Magdeburger Pegel zu legen ist.

2) Deiche an beiden Seiten des Fluthprofils bis zum Berlin-Magdeburger Eisenbahn- und Chausseedamm in wasserfreier Höhe und mit einem Hochwasserprofil von mindestens 120 Ruthen von Deichfuß zu Deichfuß.

3) Kupirung der alten Elbe, sowohl in der Richtung des linksseitigen Deiches am Fluthumlauf, als auch bei ihrem Ausfluß in die Stromelbe auf Terrainhöhe.

4) Frei-

4) Freilegung des Fluthprofils unterhalb der Eisenbahn- und Chausseedämme.

Für den Fall der Zusammenlegung der Fluthbrücken in den Berlin-Magdeburger Eisenbahn- und Chausseedämmen (Friedrich-Wilhelms-, Ehle- und Furthlaken-Brücken) in den Kreuzungspunkt dieser beiden Verkehrswege soll ein Winterdeich auf der rechten Kanalseite gezogen werden, der sich an den Biederitzer Haynholzdeich anschließt, und sollen im Interesse der Puppendorfer Deichinteressenten auf beiden Seiten des Kanals neue Deichstrecken ausgebaut werden.

Das überall freigelegte Hochwasserprofil darf durch keinerlei Verwallungen geschmälert oder beschränkt werden.

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Regulirung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden. Auch bleibt diese Genehmigung für die nähere Bestimmung des Zeitpunktes der Ausführung der vorstehend unter Nr. 3. erwähnten beiden Kupirungen vorbehalten.

§. 2.

Die Ausführung und die künftige Unterhaltung der im §. 1. gedachten Anlagen, die allmälige Befestigung der Ufer des Fluthumlaufes, sowie die Einrichtungen zur Wiederherstellung der durch denselben unterbrochenen Kommunikation übernehmen die drei Deichverbände (§. 6.).

Zu den Kosten der Ausführung giebt der Staat einen Zuschuß von 340,000 Thalern, sobald die Mittel des Central-Meliorationsfonds dies gestatten.

Der Staat gewährt außerdem die Kosten der erforderlichen Vermessungen und Nivellements, der bautechnischen Aufstellung spezieller Projekte und Anschläge, sowie der Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Königlichen Baubeamten, welche mit der Ausführung der Meliorationsanlagen (§. 1. unter 1. 2. und 3.) von den Staatsbehörden beauftragt werden.

Die übrigen Kosten, soweit sie nicht nach §. 7. den einzelnen Deichverbänden zur Last fallen, werden von den drei Verbänden gemeinschaftlich durch Geldbeiträge nach Maaßgabe der Normalmorgen ihrer speziellen Deichkataster (§. 11.) aufgebracht. Zu diesen Kosten können auch andere Grundbesitzer, welche nicht zu den einzelnen Deichverbänden gehören, deren Grundstücke aber von der vorgedachten Regulirung (§. 1.) einen Vortheil zu erwarten haben, nach Verhältniß dieses Vortheils in dem nach §. 11. a. aufzustellenden Kataster herangezogen werden.

§. 3.

Zur Unterhaltung der nach §. 1. für den Fall der Zusammenlegung der in den Eisenbahn- und Chausseedämmen befindlichen Brücken herzustellenden Deichstrecken sind die dabei speziell Betheiligten verpflichtet.

Die Unterhaltung der schon vorhandenen Wege, Fuhrten, Fähren rc. verbleibt denjenigen, welchen sie bis jetzt oblag. Ein bloßer Umbau, eine Erweiterung

rung oder Verlegung ändert nichts in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung. Entsteht Streit darüber, ob Anlagen auf Kosten der Deichverbände oder von einzelnen Mitgliedern derselben auszuführen oder zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Regierung.

Die Entscheidung in zweiter Instanz steht mit Ausschluß des Rechtsweges dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Die Beschwerde gegen die erste Entscheidung muß binnen sechs Wochen nach erfolgter Insinuation der Entscheidung angebracht werden.

§. 4.

Behufs der Ausführung der im §. 1. genannten Anlagen sind die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und der Vorländer verpflichtet, auf Anordnung der Baukommission (§. 5.) den erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen rc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben entstandenen Schadens zu überlassen; auch kann die Baukommission die Abtretung der durch die Ausführung des Umfluthskanals ganz oder theilweise auf das andere Ufer kommenden Grundstücke, sofern deren Eigenthümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht auf das Recht, für die ihnen erwachsenden Inkonvenienzen Entschädigung zu fordern, verzichten, gegen Entschädigung in Anspruch nehmen.

Das durch die Regulirung entbehrlich gewordene alte Flußbett der alten Elbe wird, so weit es die Zwecke der Verbände gestatten, den angrenzenden Grundbesitzern gegen Erlegung des Taxwerthes überlassen.

Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung erfolgt durch die Baukommission. Die durch die Anlage der Fluthdeiche entbehrlich werdenden Polderdeiche und Deichfelder gehen in das gemeinschaftliche Eigenthum der Deichverbände über, soweit nicht den letzteren der durch die Baukommission zu ermittelnde Werth derselben von den bisherigen Eigenthümern vergütet wird.

§. 5.

Die Ausführung der Bauten nach dem festgestellten Meliorationsplan wird unter der Kontrole der Deichämter einer besonderen Baukommission übertragen, welche besteht:

a) aus dem Königlichen Kommissarius als Vorsitzenden,

b) aus dem Königlichen Baubeamten, welcher den Vorsitz übernimmt, falls der Königliche Kommissarius abwesend oder behindert ist,

c) aus den drei Deichhauptleuten der Deichverbände, oder an deren Stelle, bis deren Wahl erfolgt ist, aus den drei Deichkommissarien der betheiligten Niederungen.

Der Landrath des ersten Jerichowschen Kreises hat das Recht, den Si-

Sitzungen der Baukommission mit Stimmrecht beizuwohnen. Die Baukommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des Meliorationsplans nothwendig ist, desgleichen die etwaige Veräußerung der in das Eigenthum der Verbände übergehenden Grundstücke; sie ist verpflichtet, im Interesse derselben auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen und überall dasjenige anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zum Nutzen der Verbände zweckdienlich erscheint.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

Sobald die Ausführung des Meliorationsplans in allen seinen Theilen bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf. Streitigkeiten über die Bauausführung, welche bei der Uebergabe der Anlagen an die Deichämter zu deren gemeinschaftlicher Verwaltung entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung zu Magdeburg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

II. Abschnitt.

Die Deichverbände und deren Organisation.

§. 6.

Durch die Herstellung des Umfluthprofils und die Kupirung der alten Elbe werden drei Deichpolder abgegrenzt und in diesen Poldern die Eigenthümer der eingedeichten oder noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei dem höchsten bekannten Wasserstande den Ueberschwemmungen durch die Elbe unterliegen würden, zu drei Deichverbänden unter der Benennung:

a) der Magdeburger Deichverband,

b) der Elbenauer Deichverband,

c) der Ehle-Deichverband

vereinigt.

Jeder dieser Deichverbände und alle drei gemeinschaftlich, soweit es sich um gemeinsame Zwecke (§. 7. sub 1.) handelt, bilden Korporationen und haben ihren Gerichtsstand bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg.

§. 7.

Es liegt ob:

1) den drei Deichverbänden gemeinschaftlich:

die Ausführung der in §§. 1. und 2. gedachten Anlagen und die künftige Unterhaltung des Fluthumlaufs mit dem Abschlußwerk (§. 1. Nr. 1.);

2) dem

2) dem Magdeburger Deichverbande:

a) die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deiches in der Fortsetzung des Kreuzhorst-Deiches, von der Kupirung der alten Elbe bei ihrem Ausflusse ab, in der Richtung der Sommerdeiche um den Rehberg, im Anschluß an den Thurmgartendeich und von da ab in der Fortsetzung der alten Cracau-Presterschen Deiche an der Elbe;

b) die Unterhaltung des im Anschluß an den alten Pechauer Deich oberhalb Louisenthal sich fortsetzenden linksseitigen Fluth- (Leit-) Deiches bis zur Furthlakenbrücke und wenn diese Brücke eingezogen wird, bis zur kombinirten Fluthbrücke im Kreuzungspunkte der beiden Verkehrswege oder bis zur Friedrich-Wilhelmsbrücke.

Der Punkt, wo der linksseitige Fluthdeich an die alte Elbe tritt und die Grenze zwischen den beiden Deichverbänden, dem Magdeburger Deichverband und dem Elbenauer Deichverband, bildet (sub 3 b.), wird von den Verwaltungsbehörden festgestellt und örtlich markirt werden;

3) dem Elbenauer Deichverbande:

a) die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deiches an der Strom-Elbe in der Richtung der Ranieser Deiche, des Landschaftsdammes, des Grünewalder Deiches, des durch das Statut vom 28. Dezember 1864. festgesetzten Sommerdeiches, welcher zum Winterdeich ausgebaut wird, der Randauer Deiche bis zum Finkenheerd und in deren Anschluß des Deiches in der Kreuzhorst mit der wasserfreien Kupirung der alten Elbe bei ihrem Ausflusse in die Strom-Elbe. Für die erste Herstellung des Winterdeiches in der Kreuzhorst mit der wasserfreien Kupirung der alten Elbe bei ihrem Ausflusse wird ein Spezialkataster entworfen (§. 11. sub c.);

b) die Unterhaltung des im Anschluß der sub a. gedachten Ranieser Deiche linksseitig des Fluthkanals angelegten Fluth- (Leit-) Deiches bis unterhalb Calenberge hin, wo derselbe der alten Elbe nahe tritt und der Fluthdeich des Magdeburger Verbandes beginnt (sub 2 b.). Beide Deichzüge sub a. und b. bilden den Elbenauer Deichpolder. Von dem Punkte, wo der Fluthdeich des Magdeburger Deichverbandes oberhalb Pechau beginnt, bis zur Kupirung der alten Elbe bei ihrem Ausflusse, bildet die alte Elbe die Grenze zwischen den beiden Deichverbänden sub 2. und 3.

Das Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder vom 28. Dezember 1864. (Gesetz-Samml. von 1865. S. 20.) tritt außer Kraft, sobald dieser Sommerdeich zum Winterdeich ausgebaut ist;

4) dem Ehle-Deichverbande:

die Unterhaltung des ganzen rechtsseitigen Fluth- (Leit-) Deiches des Kanals bis zum Berlin-Magdeburger Chausseedamm hin.

Die Gübser Polderdeiche an der Ehle entlang und die Menz-Königsborner Deiche bleiben bis zur Verlegung der Ehle als Rückstaudeiche bestehen und werden als solche und soweit ihr Bestehen nach der Verlegung der Ehle erforderlich ist, wie bisher unterhalten.

Rücksichtlich der Unterhaltung der Sommerdeiche an der Ehle, welche auf Grund des Statuts vom 13. Oktober 1856. (Gesetz-Samml. von 1856. S. 956.) angelegt sind, wird nach Maaßgabe der in diesem Statut darüber getroffenen Bestimmungen ein anderes Kataster angelegt, weil durch die Herstellung des Umfluthkanals und seiner Fluth- (Leit-) Deiche das Inundationsgebiet sich in dieser Beziehung verändert.

§. 8.

Die Verbände haben in ihren Deichen die erforderlichen neuen Auslaßschleusen anzulegen und resp. die vorhandenen zu unterhalten. Etwaige Bewässerungsschleusen haben die betreffenden Grundbesitzer, welche deren Einrichtung verlangen, anzulegen und zu unterhalten, nachdem der Plan dazu von der Regierung nach Anhörung des Deichamtes und der Betheiligten genehmigt ist.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nothwendig wird, so hat der betreffende Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 9.

Diejenigen alten Dämme in den Niederungen, welche nicht zu den neuen Deichsystemen gehören, oder welche nicht nach dem Urtheile der Regierung zu Magdeburg als Quelldeiche nützlich und nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den dabei Betheiligten nach dem Katasterverhältnisse obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der gedachten Regierung auch schon früher von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden.

Falls die gänzliche oder theilweise Wegräumung im polizeilichen Interesse angeordnet werden sollte, muß dieselbe binnen der vom Deichamte und im Falle der Beschwerde von der gedachten Regierung zu bestimmenden Frist vom betreffenden Deichverbande nach Maaßgabe des Katasters bewirkt werden.

Die Besitzer der an die kassirten Deichstrecken grenzenden Grundstücke können die Vertheilung der Erde von beiden Seiten auf zusammen zehn Ruthen Breite verlangen und müssen sie gestatten, wenn die Erde nicht von den Verbänden zur Verwendung im allgemeinen Interesse beansprucht wird, in welchem Falle sie diesen überlassen werden muß.

Die Stellen, an welchen bei einem Bruche in den oberen Strecken des Hauptdeiches der untere Deich zur Ausführung des eingedrungenen Wassers durchstochen werden muß, sind von dem betreffenden Deichamte unter Genehmigung der Regierung zu Magdeburg im Voraus zu bestimmen.

Der Prestersche Elbvordeich verbleibt den bisherigen Unterhaltungspflichtigen zur Unterhaltung. In seinen Verhältnissen wird nichts geändert.

§. 10.

1) Die bereits bestehenden Hauptgräben in der Niederung sollen, sofern deren Beibehaltung überhaupt erforderlich erscheint, von den bisher dazu Verpflichteten auch ferner unterhalten werden.

2) Neue Entwässerungsanlagen müssen von den speziell dabei Betheiligten angelegt und unterhalten werden.

Der betreffende Deichverband hat dergleichen Anlagen, bei welchen mehrere Grundbesitzer interessirt sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von den Verwaltungsbehörden festgestellt ist.

3) Die Herstellung und Unterhaltung bloßer Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

4) Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

5) Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

6) Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederungen das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 11.

Es werden 5 Kataster aufgestellt und zwar:

a) für die gemeinsamen Anlagen der drei Deichverbände (§. 2. und §. 7. sub. 1.);

b) für die Normalisirung, Wiederherstellung und Unterhaltung der Deiche ꝛc. in jedem der drei Deichpolder (§. 7. sub. 2. bis 4.).

In diesen Katastern werden alle von der Verwallung geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Klassen veranlagt:

I. Klasse: Hof- und Baustellen, Gärten und Acker bester Qualität (Weizenboden I. und II. Klasse und Gerstenland I. Klasse);

II. Klasse: der Acker geringer Qualität (Weizenboden III. Klasse, Gerstenland II. Klasse und Haferland I. Klasse);

III. Klasse: leichter Acker (Haferland II. und III. Klasse und 3—9jähriges Roggenland);

IV. Klasse: Wiesen, Hütung und Forst.

Die Grundstücke der I. Klasse werden mit ihrer vollen Fläche, die Grundstü-

stücke der II. Klasse werden mit $\frac{2}{3}$, der III. Klasse werden mit $\frac{1}{3}$, der IV. Klasse werden mit $\frac{1}{5}$ ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

Bei den Katastern für den Magdeburger und den Ehle-Deichverband tritt die Modifikation ein, daß die in Winterdeichschutz bisher belegenen Grundstücke nur zur Hälfte in der betreffenden Klasse gegen die bisher der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesenen Grundstücke herangezogen, bei dem Ehle-Deichverband aber zugleich die im Rückstau der Elbe verbleibenden Grundstücke von Beiträgen ganz frei gelassen werden;

c) für die erste Herstellung des Winterdeiches in der Kreuzhorst mit der wasserfreien Kupirung der alten Elbe bis zum Anschluß an den Rehbergdeich (§. 7. sub 3.).

Für dies Kataster werden drei Wasserklassen angenommen und zwar werden die Grundstücke in Klasse I. mit ihrer vollen Fläche, in Klasse II. mit der Hälfte und die Grundstücke in Klasse III. mit $\frac{1}{3}$ ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

Etwaige erhebliche Verschiedenheiten in der Bonitirung und Nutzungsart werden durch Herabsetzung in eine andere Klasse ausgeglichen.

Die Kataster werden von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt. Behufs der definitiven Feststellung der Kataster sind dieselben von dem Deichregulirungs-Kommissarius den Deichämtern vollständig, dem Fiskus, den einzelnen Dominien und Gemeindevorständen extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Magdeburg eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und bei dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei demselben angebracht werden können.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen angebracht werden können, sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten für jeden Verband und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessung ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten in Betreff der Ueberschwemmungsgefahr ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und die Deichamts-Deputirten andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls tritt die Entscheidung der Regierung ein.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben die Beschwerdeführer. Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung

rung in Magdeburg auszufertigen und dem betreffenden Deichamte zuzustellen. Sobald die Kataster entworfen sind, werden die Beiträge danach erhoben, vorbehaltlich der Ausgleichung nach erfolgter Feststellung derselben.

§. 12.

I. Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte jeden Verbandes wird, wie nachsteht, festgesetzt:

A. zum Deichamte des Magdeburger Deichverbandes bestellen:

1) das Klostergut Prester .... 1 Repräsentanten,
2) = = Zipkeleben .... 1 =
3) die Gemeinde Pechau .... 1 =
4) = = Cracau .... 1 =
5) = = Prester .... 1 =

B. zum Deichamte des Elbenauer Werder-Deichverbandes bestellen:

1) der Königliche Forstfiskus .... 1 Repräsentanten,
2) das Kloster U. l. Frauen als Besitzerin der Kreuzhorst .... 1 =
3) das Rittergut Randau .... 1 =
4) die Gemeinde Ranies .... 1 =
5) = = Elbenau .... 1 =
6) = = Grünewalde .... 1 =
7) = = Plötzky .... 1 =
8) = = Pretzien .... 1 =
9) = = Randau .... 1 =
10) = = Calenberge .... 1 =

C. zum Deichamte des Ehle-Deichverbandes bestellen:

1) das Rittergut Königsborn .... 1 Repräsentanten,
2) = = Wahlitz .... 1 =
3) = = Woltersdorf .... 1 =
4) die Gemeinde Pechau .... 1 =
5) = = Plötzky .... 1 =
6) = = Gübs .... 1 =
7) = = Menz .... 1 =
8) = = Wahlitz .... 1 =
9) = = Woltersdorf .... 1 =

Nach Feststellung der Deichkataster bleibt es dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, die Bezirke und das Stimmverhältniß in denselben nach Anhörung des betreffenden Deichamtes durch Verfügung anderweit unter Berücksichtigung der Beitragspflicht zu ordnen.

II. Es

II. Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a) Jeder Repräsentant hat Eine Stimme im Deichamte zu führen.

b) Die Vertreter für die fiskalischen Besitzungen werden von der Regierung und für das Kloster Unser Lieben Frauen und die Kloster Bergesche Stiftung von dem Provinzial-Schulkollegium in Magdeburg ernannt.

c) Die Stimme eines Rittergutes wird von dessen Besitzer oder dem von diesem selbst erwählten Vertreter geführt.

d) Die Gemeinden werden durch ihren Ortsvorsteher repräsentirt oder durch dessen gewöhnliche Stellvertreter. An Stelle des letzteren kann der Ortsvorsteher aus der Zahl der Deichgenossen seiner Gemeinde einen anderen Vertreter erwählen.

e) Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

f) Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

g) Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Gutes.

h) Der Stellvertreter eines Repräsentanten nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen dessen Stelle ein und tritt für ihn interimistisch ein, wenn der Repräsentant stirbt oder die Bedingung seiner Wählbarkeit aufhört.

III. Zur Ordnung und Verwaltung der den drei Deichverbänden gemeinsam obliegenden Angelegenheiten (§§. 2. 6. 7. sub 1.) wird, sobald das Mandat der Baukommission (§. 5.) vollständig erledigt ist, eine besondere Kommission gebildet, welche besteht:

a) aus den drei Deichhauptleuten der Verbände,

b) aus je zwei Repräsentanten aus jedem Deichamte der drei Deichverbände,

c) aus einem Kanalinspektor, welchen die unter a. und b. genannten Mitglieder wählen.

Von den drei Deichhauptleuten hat derjenige, welcher als Deichhauptmann am längsten fungirt, den Vorsitz in dieser Kommission, bei gleicher Amtsdauer der älteste den Jahren nach. Bei Krankheit oder Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt derjenige der beiden anderen Deichhauptleute, welcher am längsten fungirt, resp. der älteste ist, den Vorsitz.

Der Königliche Wasserbaubeamte des Bezirks ist zu diesen Sitzungen einzuladen, hat aber in denselben nur berathende Stimme, wofern er nicht als Kanalinspektor gewählt ist.

Die

Die Regierung kann besondere Kommissarien zu den Sitzungen abordnen. Der Landrath des ersten Jerichowschen Kreises ist berechtigt, den Sitzungen mit Stimmrecht beizuwohnen und ist zu denselben einzuladen.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen in Betreff der Abschnitte I. und II.

§. 13.

Die Lage und die Abmessungen des Fluthprofils, seiner Fluth- (Leit-) Deiche mit den nöthigen Schleusen und Sielen, der erforderlichen Durchstiche, Durchfuhrten, Appareillen ꝛc. des oberen Abschlußwerks, der Kupirungen in der alten Elbe, endlich der sämmtlichen Deichanlagen ꝛc. in den drei Deichverbänden werden — soweit sie nicht schon in den vorstehenden Paragraphen bestimmt sind — bei der Ausführung von den Staatsverwaltungsbehörden näher festgesetzt.

§. 14.

Die Arbeiten werden nicht durch Naturalleistungen der betheiligten Grundbesitzer und Deichgenossen, sondern für Geld aus den Spezialbaukassen resp. Deichkassen ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zur Herstellung und Unterhaltung der Sozietätsanlagen, zur Besoldung der Beamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten der Sozietät und Verbände etwa kontrahirten Schulden sind von den betheiligten Grundbesitzern und Deichgenossen nach den von der Regierung auszufertigenden Katastern aufzubringen.

§. 15.

Der gewöhnliche Beitrag zur Unterhaltung der den drei Verbänden gemeinsam obliegenden Anlagen wird auf 2 Sgr. 6 Pf. pro Normalmorgen, der Beitrag zur Unterhaltung der Deiche in jedem Verbande auf 5 Sgr. pro Normalmorgen festgesetzt, und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds in jedem der drei Deichverbände auf 10,000 Rthlr. bestimmt.

§. 16.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für diese drei Verbände und den für den Fluthumlauf gebildeten Gesammtverband Gültigkeit haben, soweit sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 17.

§. 17.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 24. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Für den abwesenden Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Leonhardt.

(Nr. 7180.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1868., betreffend die Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

Auf den Bericht vom 3. August d. J. will Ich, in Folge des am 5. Februar d. J. von der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg gefaßten Beschlusses, hierdurch nachfolgenden Zusatz zu §. 1. Abschnitt I. der durch Verordnung vom 24. Januar 1856. (Gesetz-Samml. für Hannover de 1856. Abtheilung I. S. 37. ff.) bestätigten Aenderungen des Statuts für das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg genehmigen:

„Die ritterschaftliche Kreditkommission wird ermächtigt, sobald und so lange das Kreditinstitut selbst für die seinerseits angeliehenen Kapitalien seinen Gläubigern durchgängig mehr als drei und ein halbes Prozent Zinsen zu zahlen hat, nach demselben Verhältnisse die jährlichen Beiträge der von jetzt ab in das Institut aufzunehmenden Mitglieder über die im §. 1. Abschnitt I. der gedachten Verordnung bestimmten Prozentsätze zu erhöhen."

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 8. August 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).